

Samtgemeinde Boldecker Land

Barwedel – Bokensdorf – Jembke – Osloß – Tappenbeck – Weyhausen

Der Samtgemeindebürgermeister



Richtlinie der Samtgemeinde Boldecker Land über die Vergabe der Kindertagesstättenplätze ab dem Kita-Jahr 2026/2027

Stehen für die fristgerecht beantragte Aufnahme von Kindern, die nach § 24 SGB VIII einen Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen, nicht genügend Plätze zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme in der Kindertagesstätte nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten.

Die Vergabe der Plätze erfolgt zunächst nach den Erstwünschen der Sorgeberechtigten.

Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

A. Bereich Krippen:

1. Kinder von einem alleinerziehenden oder allein sorgeberechtigten Elternteil, bei dem eine Berufstätigkeit/berufliche Ausbildungsmaßnahme/Schul- oder Hochschulausbildung besteht und der nicht mit dem zweiten Sorgeberechtigten in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt. **(10 Punkte und zusätzliche Punkte entsprechend nach Nummer 2)**
Die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ist Voraussetzung.
2. Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten. Die Vorlage entsprechender Bescheinigungen ist Voraussetzung.
Je Sorgeberechtigtem:
 - a) Teilzeit bis zu 20 Wochenstunden **(1 Punkt)**
 - b) Teilzeit bis zu 34 Wochenstunden **(2 Punkte)**
 - c) Vollzeit mit mehr als 34 Wochenstunden **(3 Punkte)**
3. Kinder, deren Geschwisterkinder zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits die jeweilige Krippe (Erstwunsch) besuchen. **(3 Punkte)**
4. Kinder, die im Vorjahr keinen Platz in der gewünschten Kindertagesstätte erhalten haben. **(1 Punkt)**
5. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Samtgemeinde Boldecker Land liegt. **(-10 Punkte)**

Treffen mehrere Kriterien zu, wird die Summe der Punkte ermittelt. Ergibt sich in mehreren Fällen eine identische Summe, entscheidet in letzter Konsequenz das Alter des Kindes (das ältere Kind zuerst).

B. Bereich Kindergärten:

1. Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung aufgenommen werden, sind zur Vorbereitung auf die Schule vordringlich in der Kindertagesstätte aufzunehmen. **(12 Punkte)**
2. Kinder von einem alleinerziehenden oder allein sorgeberechtigten Elternteil, bei dem eine Berufstätigkeit/berufliche Ausbildungsmaßnahme/Schul- oder Hochschulausbildung besteht und der nicht mit dem zweiten Sorgeberechtigten in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt. **(10 Punkte und zusätzliche Punkte entsprechend nach Nummer 3)**

Die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ist Voraussetzung.

3. Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten. Die Vorlage entsprechender Bescheinigungen ist Voraussetzung.

Je Sorgeberechtigtem:

- a) Teilzeit bis zu 20 Wochenstunden **(1 Punkt)**
 - b) Teilzeit bis zu 34 Wochenstunden **(2 Punkte)**
 - c) Vollzeit mit mehr als 34 Wochenstunden **(3 Punkte)**
4. Kinder, deren Geschwisterkinder zum Zeitpunkt der Aufnahme bereits den jeweiligen Kindergarten (Erstwunsch) besuchen. **(3 Punkte)**
 5. Kinder, die im Vorjahr keinen Platz in der gewünschten Kindertagesstätte erhalten haben. **(1 Punkt)**
 6. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Samtgemeinde Boldecker Land liegt. **(-10 Punkte)**

Treffen mehrere Kriterien zu, wird die Summe der Punkte ermittelt. Ergibt sich in mehreren Fällen eine identische Summe, entscheidet in letzter Konsequenz das Alter des Kindes (das ältere Kind zuerst).

C. Bereich Horte:

Gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII hat ein Kind ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Dieser Rechtsanspruch wird ab dem 01.08.2026 jahrgangsweise aufsteigend eingeführt.

Daher erhalten die Kinder, die ab dem 01.08.2026 die 1. Klasse besuchen, einen Hortplatz, um den Ganztagsanspruch erfüllen zu können.

Möglicherweise dann noch verbleibende Restplätze werden entsprechend der folgenden Kriterien vergeben:

1. Kinder von einem alleinerziehenden oder allein sorgeberechtigten Elternteil, bei dem eine Berufstätigkeit/berufliche Ausbildungsmaßnahme/Schul- oder Hochschulausbildung besteht und der nicht mit dem zweiten Sorgeberechtigten in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt. **(10 Punkte und zusätzliche Punkte entsprechend nach Nummer 3)**
Die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ist Voraussetzung.
2. Kinder, deren Geschwisterkinder als Erstklässler ab 01.08.2026 aufgenommen werden. **(5 Punkte)**
3. Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten. Die Vorlage entsprechender Bescheinigungen ist Voraussetzung.
Je Sorgeberechtigtem:
 - a) Teilzeit bis zu 20 Wochenstunden während der Betreuungszeit des Hortes **(1 Punkt)**
 - b) Teilzeit bis zu 34 Wochenstunden während der Betreuungszeit des Hortes **(2 Punkte)**
 - c) Vollzeit mit mehr als 34 Wochenstunden **(3 Punkte)**
4. Kinder, die zum gewünschten Aufnahmedatum folgende Klassenstufe besuchen:
 - a) 2. Klasse **(2 Punkte)**

b) 3. Klasse **(1 Punkt)**

c) 4. Klasse **(1 Punkt)**

Treffen mehrere Kriterien zu, wird die Summe der Punkte ermittelt. Ergibt sich in mehreren Fällen eine identische Summe, entscheidet in letzter Konsequenz das Alter des Kindes (das jüngere Kind zuerst).

Wenn nach der Vergabe der Erstwünsche noch freie Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe nach den Zweitwünschen etc. der Sorgeberechtigten. Die o.g. Kriterien werden entsprechend angewandt.

Die Richtlinie gilt erstmals für die Vergabe der Kindertagesstättenplätze zum 01.08.2026 an. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Richtlinie vom 09.01.2024 außer Kraft.

Weyhausen, den 05.02.2026

Rymas

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister